



Amtsgericht Herford

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 11.08.2026, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 005, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Belke-Steinbeck, Blatt 643,

BV lfd. Nr. 1

58.932/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Belke-Steinbeck, Flur 4, Flurstück 488, Gebäude- und Freifläche, Fürstenweg 5, 7, 9, Größe: 1.813 m²

Flur 4, Flurstück 208, Platz, Fürstenweg , Größe: 147 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Raumeinheit -Fürstenweg 7-Erdgeschoss rechts- im Aufteilungsplan gekennzeichnet mit Nummer 8. Der Miteigentumsanteil ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechten. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 29.04.2002 [...] Bezug genommen. Eingetragen [...] am 19.11.2002.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine leerstehende, teilrenovierte ETW im EG eines Mehrparteienhauses. Ursprungsbaujahr 1965. Durchgreifende Modernisierung des Gesamtobjekts in den Jahren 2024/25. Fenster mit Dreifachverglasung, Gas-Etagenheizung. 3 ZKB, Gesamtwohnfläche ca. 73 m². Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

163.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.